

BGE 28 I 244

Bundesgericht (BGE), 1902-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_28_I_244

FR: ATF 28 I 244

IT: DTF 28 I 244

Volltext

59. Urteil vom 26. September 1902 in Sachen Garantie Fédérale gegen Schillig. Art. 61 B.-V. Entscheid über ein Rechtsöffnungsbegehren. Art. 81 Sch.- u. K.-Ges. ; Umfang der res judicata eines solchen Entscheides. Stellung des Prorogation des Gerichtsstandes (Art. 59 B.-V.). Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof. A. Laut Vertrag vom 5. Mai 1900 stellte die Garantie Fédérale, gegenseitige Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft in Paris, die in Neuenburg ein Geschäftsdomizil hat, den Kaufmann Franz Schillig in Altdorf als Hauptagenten für den Kanton Uri an. In der Schlußbestimmung des Vertrages wurde vereinbart: „Über alle etwaigen Differenzen, die betreffend Ausführung dieses Vertrages hervortreten könnten, haben die Gerichte von Neuenburg zu entscheiden. Unterm 7./12. November 1900 erhob die Garantie Fédérale vor den neuenburgischen Gerichten gegen Franz Schillig Klage auf Bezahlung eines Rechnungssaldos von 569 Fr. 80 Cts. nebst Zins zu 5% seit 9. Oktober 1900. Zur gerichtlichen Verhandlung erschien der Beklagte nicht. Die Klägerin ermäßigte dabei ihre Klage auf 69 Fr. 85 Ets. nebst Zins, als Betrag dreier Prämienquittungen, die dem Schillig übergeben, von ihm aber nicht rechtzeitig zurückgesandt worden seien, und für die er nach dem Vertrage persönlich hafte. Mit Urteil des Gerichtspräsidenten von Neuenburg vom 14. Januar 1901 wurde die Klage im reduzierten Betrag von 60 Fr. 85 Cts. nebst Zins zu 5% seit 9. Oktober 1900 geschützt und der Beklagte in die Kosten verfällt. Die Kostenforderung der Klägerin wurde am 21. Januar 1901 vom Gerichtspräsidenten von Neuenburg auf 79 Fr. 20 Cts. bestimmt. Die Garantie Fédérale machte ferner vor dem Friedensrichter von Neuenburg gegen Franz Schillig Ende Dezember 1900 eine Schadenersatzforderung von 100 Fr. wegen Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen in der Vertragserfüllung, und einen Anspruch auf Rückgabe einer Zange für das Zeichnen des Viehs oder auf Ersatz ihres Wertes mit 20 Fr. geltend. Auch zur Verhandlung über diese Klage erschien der Beklagte nicht. Mit Urteil vom 18. Januar 1901 verurteilte der Friedensrichter von Neuenburg den Beklagten zur Bezahlung eines Betrages von 120 Fr. und zu den Kosten, die auf 4 Fr. bestimmt wurden. Auf Begehren der Garantie Fédérale erließ das Betreibungsamt Altdorf am 28./29. Januar 1901 an Franz Schillig einen Zahlungsbefehl für die urteilsmäßig festgestellten Forderungen im Betrage von 264 Fr. 05 Cts. nebst Zins zu 5% seit 9. Oktober 1900 von 60 Fr. 85 Cts. und vom 28. Januar 1901 an vom Reste. Der Betriebene erhob Rechtsvorschlag, worauf die Gläubigerin vor der Gerichtskommission Uri desinitive Rechtsöffnung verlangte. Sie wurde mit diesem Begehren am 28. Februar 1901 abgewiesen, weil die Gerichte des Kantons Neuenburg zur Beurteilung der gegen Schillig erhobenen Ansprüche nicht kompetent gewesen seien, „indem laut Vertrag die Kompetenz der Neuenburger Gerichte nur bezüglich Streitigkeiten über die Ausführung des Vertrages vorgesehen und anerkannt ist, für Forderungen dagegen „der Schuldner an seinem Domizil vor den Gerichten Rede und Antwort zu stehen hat.“ Ein Rekurs der Garantie Fédérale an das Obergericht des Kantons Uri wurde mit Entscheidung vom 9. Mai 1901 abgewiesen; in den Erwägungen wurde

zunächst ebenfalls erklärt, daß die Kompetenz der neuenburgischen Gerichte durch den Anstellungsvertrag nicht begründet sei, dem aber beigefügt, daß nach Art. 23 Ziff. 7 des ernerischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Rechtsöffnungsentscheide inappellabel seien. Mit Rückblick auf die letztere Erwägung trat das Bundesgericht laut Entscheidung vom 3. Oktober 1901 auf eine von der Garantie Fédérale bei ihm erhobene staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Art. 4, 60 und 61 der Bundesverfassung, die sich gegen den erstinstanzlichen Entscheid wegen Versäumung der Frist nicht mehr direkt richten konnte, nicht ein. B. Die Garantie Fédérale ließ nun die erste Betreibung

fallen und erwirkte unterm 7./8. Januar 1902 vom Betreibungsamt Altdorf einen neuen Zahlungsbefehl gegen Franz Schillig mit dem die nämliche, auf die neuenburgischen Urteile sich stützende Forderung von 264 Fr. 05 Cts., nebst Zins zu 5 % von 60 Fr. 85 Cts. vom 9. Oktober 1900, von dem Rest vom 28. Januar 1901 an, geltend gemacht wurde. Wiederum erfolgte Rechtsvorschlag, den die Gläubigerin durch ein Rechtsöffnungsbegehren zu beseitigen suchte. Am 16. Juni 1902 wurde von der Gerichtskommission Uri über dieses Begehren verhandelt. Der Schuldner ließ auf Abweisung desselben antragen, weil res judicata vorliege. Die Gerichtskommission erkannte: „In Anbetracht: 1. Daß schon sub 25. Februar 1901 für „die gleiche, mit Zahlungsbefehl vom 28. Januar 1901 geltend „gemachte Forderung Rechtsöffnung verlangt, jedoch nicht be-, „willigt worden war „2. Daß heute das Rechtsöffnungsbegehren gestützt auf die „gleichen Akten und Gründe gestellt wird wie beim Begehren vom „25. Februar 1901: „3. Daß es nun aber nicht als zulässig erscheint, auf einen „gerichtlichen Entscheid, ohne daß bezüglich des Begehrens in „formeller oder materieller Beziehung eine Änderung stattgefunden „hat, zurückzukommen und einen neuen Entscheid abzugeben „4. Daß dies im vorliegenden Falle noch um so weniger geschehen kann, als das Obergericht Uri durch Rekursentscheid vom „9. Mai 1901 den Entscheid der Gerichtskommission Uri vom „25. Februar 1901 betreffend Rechtsöffnung bestätigte und den „fraglichen Agenturvertrag, auf welchen sich die Urteile stützen, „nicht als maßgebend erklärte, und der gegen dieses obergerichtliche Urteil erhobene Rekurs durch Urteil des Bundesgerichtes „vom 3. Oktober 1901 abgewiesen wurde; In das vorliegende Rechtsöffnungsbegehren wird nicht ein-, „getreten, resp. dasselbe abgewiesen.“ C. Am 19. Juli 1902 erhob die Garantie Fédérale staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der Gerichtskommission Uri vom 16. Juni, weil dadurch die Art. 4 und 61 der Bundesverfassung verletzt seien; eventuell wurde geltend gemacht, der angefochtene Entscheid stehe mit dem französisch-schweizerischen Niederlassungsvertrag in Widerspruch. Die Rekurrentin geht von der Annahme aus, die Gerichtskommission habe das neue Rechtsöffnungsbegehren lediglich aus dem Gesichtspunkte der res judicata abgewiesen, und sucht darzutun, daß ein Rechtsöffnungsentscheid nur Geltung habe für die Betreibung, in der er erging und in einer neuen Betreibung für die nämliche Forderung, deren Zulässigkeit nicht bestritten werden könne, nicht die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils habe. Im übrigen wird auf die Akten und insbesondere auf den frühern Rekurs verwiesen. Die Anträge gehen dahin: 1. Der angefochtene Entscheid der Gerichtskommission Uri vom 16. Juni 1902 sei aufzuheben. 2. Die genannte Behörde sei anzuhalten, der Rekurrentin für die fragliche Forderung definitive Rechtsöffnung zu erteilen; nötigenfalls sei die Rechtsöffnung auszusprechen. D. Von dem Rekursbeklagten Franz Schillig ist eine Antwort auf den Rekurs nicht eingegangen; dagegen hat sich die Gerichtskommission Uri im wesentlichen dahin vernehmen lassen: Es sei richtig, daß die Gerichtskommission Uri das

Rechtsöffnungsbegehren der Rekurrentin einzig aus dem Gesichtspunkte der res judicata abgewiesen habe; dasselbe sei im Gegenteil neuerdings materiell geprüft, aber allerdings wiederum abgewiesen worden, weil die Aktenlage die nämliche gewesen sei, wie bei der Beurteilung des früheren Rechtsöffnungsbegehrens. Wenn die Gerichtskommission bei dieser Sachlage auf dem früheren Standpunkt verharret sei, so könne ihr deshalb der Vorwurf der Rechtsverweigerung nicht gemacht werden, zumal da die obere Instanz, als sie das erste Mal angerufen wurden, denselben ausdrücklich gutgeheißen haben. Auch Art. 61 der B.=V. sei nicht verletzt, da der Rechtsöffnungsrichter zu prüfen gehabt habe, ob die Urteile, für welche die Rechtsöffnung verlangt wurde, vollstreckbar seien; er habe zu diesem Zwecke die Zuständigkeit der neuenburgischen Gerichte untersuchen müssen, wobei er zu einem negativen Resultate gelangt sei, und zwar gestützt auf den Wortlaut des Agenturvertrages selbst. Der Antrag geht dahin, der Rekurs sei abzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Art. 61 der Bundesverfassung bestimmt, daß die rechtskräftigen Civilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, in der

ganzen Schweiz sollen vollzogen werden können. Dadurch wird wie die bundesrechtliche Praxis stets angenommen hat, für die Parteien, zwischen denen ein solches Urteil ergangen ist, ein individuelles, auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde verfolgbares Recht darauf begründet, daß ihnen die Vollziehung eines kantonalen Civilurteils von den Behörden der andern Kantone gestattet bzw. daß ihnen dabei Hülfe geleistet werde. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wird sich für den Fall, daß es sich um ein Civilurteil handelt, durch welches eine Partei zu einer Geldzahlung oder zu einer Sicherheitsleistung verurteilt wurde, und daß gestützt auf dieses Urteil in einem andern Kanton die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners eingeleitet worden ist, die Frage der Vollziehbarkeit oder des Rechtes, Vollziehung zu verlangen, regelmäßig in der Form eines Gesuches um Erteilung definitiver Rechtsöffnung (Art. 80 f. B.=G.) bieten. Soweit sich das Rechtsöffnungsverfahren auf die Vollziehbarkeit eines in einem andern Kanton ergangenen Civilurteils bezieht, enthalten sonach die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen Betreibungsgesetzes (Art. 81 Abs. 2) die bundesgesetzliche Ausführung des in Art. 61 B.=V. niedergelegten Grundsatzes. Wenn nun der kantonale Rechtsöffnungsrichter in einem solchen Falle die Rechtsöffnung infolge unrichtiger Anwendung der erwähnten bundesgesetzlichen Bestimmung verweigert, und hierauf das Bundesgericht auf Grund von Art. 61 der Bundesverfassung angerufen wird, so kann die Kognition des letzteren in Hinsicht auf die Vorschriften des eidgenössischen Betreibungsgesetzes unmöglich auf die Frage beschränkt sein, ob dieselben willkürlich ausgelegt worden seien, sondern es muß ihm zustehen, die kantonrichterliche Entscheidung frei auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrechte nachzuprüfen. Von diesem Gesichtspunkte aus war es im vorliegenden Falle unnötig, den Rekursgrund der Rechtsverweigerung bzw. der Verletzung von Art. 4 der B.=V. beizuziehen. Auch der Vorhalt, daß die Gerichtskommission Uri dem Entscheid über das frühere Rechtsöffnungsbegehren eine Bedeutung beigelegt habe, die ihm bundesrechtlich nicht zukomme, läuft auf eine Beschwerde wegen Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung hinaus, bei deren Beurteilung das Bundesgericht, wie bemerkt, den Entscheid der kantonalen Behörde nicht nur vom Standpunkte der Rechtsverweigerung aus, sondern frei auf ihre Richtigkeit zu prüfen hat. 2. Die Fassung des angefochtenen Entscheides läßt über seinen Sinn und seine Bedeutung im Unklaren. Das Dispositiv ist zwiespältig, und zwar ist der zweite, mit „resp.“ eingeleitete Teil, es werde das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen, mit dem ersten, es werde darauf nicht eingetreten,

nicht vereinbar. Nach den Erwägungen scheint der entscheidende Gesichtspunkt der der res judicata gewesen zu sein, womit es übereinstimmt, daß im Dispositiv das Nichteintreten vorangestellt ist. Immerhin wurde eine die materielle Seite der Sache betreffende Erwägung beigelegt, und in der Vernehmlassung auf den Rekurs wird entschieden betont, daß das Begehren auch in dieser Richtung geprüft worden, daß man aber nicht zu einem andern Entscheide gelangt sei, als das erste Mal, weil die Aktenlage die nämliche gewesen sei. Es braucht nun aber nicht näher untersucht zu werden, welcher Sinn und welche Bedeutung dem Entscheide beizumessen ist, da weder die formelle Zurückweisung des Gesuches aus dem Gesichtspunkte der res judicata, noch die materielle Abweisung, die darauf beruht, daß die neuenburgischen Urteile nicht von einem kompetenten Richter ausgefallen seien und deshalb nicht zur Vollziehung zugelassen zu werden brauchen, vor einer Prüfung auf Grund des Bundesrechtes stand halten. 3. Nach dem System des eidgenössischen Betreibungsrechtes schiebt sich das Rechtsöffnungsverfahren der Art. 80 ff. B.=G. als Incident in das der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners dienende Betreibungsverfahren ein. Es setzt voraus, daß eine Betreibung eingeleitet sei und bezweckt, die Fortsetzung derselben trotz eines vom Schuldner erhobenen Rechtsvorschlages in gewissen Fällen zu ermöglichen, ohne daß der Gläubiger den Weg des ordentlichen Prozesses zu betreten braucht. Über den Bestand der betriebenen Forderung wird im Rechtsöffnungsverfahren nicht entschieden. Nach den ersten Entwürfen zum Betreibungsrecht war dies allerdings, im Anschluß an das zürcherische Recht, vorgesehen. Es hieß dort, der Gläubiger könne unter bestimmten Voraussetzungen in einem besondern Verfahren die Auf-

hebung des Rechtsvorschlages und die Anerkennung seines Anspruches (Rechtsöffnung) verlangen (s. Art. 82 Abs. 2 des bündnerischen Entwurfes vom 3. Februar 1886 und Botschaft des Bundesrates vom 6. April 1886, S. 65). In der letzten Fassung wurde jedoch die Wirkung der Rechtsöffnung, unter gleichzeitiger Ausdehnung ihres Anwendungsgebietes, auf die Beseitigung des Rechtsvorschlages beschränkt (Art. 91 bis u. ff. der bündnerischen Vorlage vom Dezember 1888); und zwar geschah dies, wie sich aus der Botschaft zur letzten Vorlage vom 7. Dezember 1888 (S. 9 ff) ergibt, absichtlich. Dementsprechend wird dann, um die Frage über den Bestand der Forderung zur Beurteilung zu bringen, bei der provisorischen Rechtsöffnung dem Schuldner die Aberkennungsklage gegeben (Art. 83 Abs. 2 und 3 B.=G. und ist sowohl bei der provisorischen als bei der definitiven Rechtsöffnung die besonders gestaltete Klage auf Rückerstattung (Art. 86 B.=G.) vorgesehen. Hieraus folgt, daß ein Rechtsöffnungsentscheid über die Betreibung hinaus, in der er erlassen wurde, keine Wirkung auszuüben vermag; letztere erschöpft sich mit der Beseitigung des die Betreibung hemmenden Rechtsvorschlages des Schuldners und nur in diesem beschränkten Umfange kann einem solchen Entscheide die Rechtskraft der beurteilten Sache im Sinne der Begründung der exceptio rei judicatae beigegeben werden (vergl. hierzu Jäger, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Note 7 zu Art. 80). Ein Unterschied zwischen provisorischer und definitiver Rechtsöffnung kann angesichts der gleichartigen rechtlichen Grundlage und Ausgestaltung des Instituts nicht gemacht werden. Auch bei der definitiven Rechtsöffnung ist das Begehren nicht eine Judikatsklage, wie wohl nach dem ersten Entwurfe hätte angenommen werden müssen, sondern ein Gesuch um Beseitigung des Rechtsvorschlages und Gestattung der Fortsetzung der Betreibung, und der Entscheid darüber ist nicht ein Exequatururteil, sondern eine, allerdings auch vom Richter und erst nach kontradiktorischer Verhandlung zu treffende prozessualische Verfügung. Da nun im vorliegenden Falle die Betreibung, in

der der frühere Rechtsöffnungsentscheid ergangen ist, fallen gelassen wurde, ohne daß dagegen Einspruch erfolgte, so fällt auch die Wirksamkeit jenes Entscheides dahin und kann der Schuldner die Einrede der beurteilten Sache nicht erheben, wenn in der neu angehobenen Betreibung einem neuen Rechtsvorschlag gegenüber das Rechtsöffnungsbegehren wiederum gestellt wird, mag sich dieses immerhin im übrigen auf die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe stützen, wie das frühere. Das Eintreten auf das neue Gesuch durfte daher, wenn sich die Gerichtskommission von Uri nicht mit dem Wesen der definitiven Rechtsöffnung, wie sie im eidgenössischen Betreibungsrecht ausgebildet ist, und damit indirekt mit Art. 61 der B.=V. in Widerspruch setzen wollte, nicht abgelehnt werden. 4. Aber auch die Abweisung des Begehrens stellt sich nach der Begründung, auf der sie beruht, als bundesrechts- und verfassungswidrig dar. Die Gerichtskommission Uri stellte im ersten Rechtsöffnungsentscheide, auf den zurückgegangen werden muß, weil das zweite Mal im wesentlichen einfach darauf Bezug genommen wurde, einzig darauf ab, daß die Prorogationsklausel im Anstellungsvertrag zwischen der Rekurrentin und dem Rekursbeklagten Schillig die Forderungen, welche den Gegenstand der in Frage stehenden neuenburgischen Urteile bilden, nicht treffe, da dieselbe sich nur auf Differenzen betreffend Ausführung des Vertrages beziehe. Eine solche einschränkende Auslegung der Klausel ist aber mit dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Vertrages nicht vereinbar. Eine Differenz betreffend Ausführung des Vertrages liegt auch dann vor, wenn von der einen Vertragspartei behauptet wird, der Vertrag sei von der andern nicht ausgeführt worden, und sie erfaßt nicht nur den Anspruch auf Erfüllung, sondern auch die verschiedenen Ansprüche, die als Folgen der Nichterfüllung nach Vertrag und Recht entstehen und erhoben werden können. Unter den so gefaßten Begriff der Differenzen betreffend Ausführung des Vertrages fallen aber zweifellos sämtliche von der Rekurrentin an den Rekursbeklagten eingeklagten Ansprüche. Die neuenburgischen Gerichte waren daher nach der Prorogation im Anstellungsvertrag zu ihrer Beurteilung kompetent, und es erweist sich sonach auch der materielle Grund, aus dem die Gerichtskommission Uri die Vollziehbarkeit der Urteile im Kanton Uri verneint und die Rechtsöffnung verweigert hat, als unstichhaltig. 5. Diese Betrachtungen führen dazu, daß der angefochtene Entscheid der Gerichtskommission von Uri vom 16. Juni 1902 aufgehoben werden muß. Dagegen kann dem zweiten Rekursbegehren nicht entsprochen werden, weil dem Bundesgericht die Befugnis fehlt, dem kompetenten ernerischen Rechtsöffnungsrichter eine bindende Weisung über seinen Entscheid zu erteilen und weil dasselbe noch weniger selbst über die Rechtsöffnung entscheiden kann. Vielmehr hat die Gerichtskommission Uri neuerdings über das Rechtsöffnungsgesuch der Rekurrentin, selbstverständlich unter Berücksichtigung dieses Entscheides, zu erkennen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der angefochtene Entscheid der Gerichtskommission von Uri, vom 16. Juni 1902, aufgehoben. 253